

Anlage 1

Dringlichkeitsentscheidung

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NW

In einer Angelegenheit von äußerster Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wie folgt beschlossen:

„Für die mit Dringlichkeitsentscheidung vom 22.05.2013 vom Haupt- und Finanzausschuss nach § 60 Abs. 1 S. 1 GO NW beschlossene Ausbaumaßnahme zur Sicherung bzw. Schaffung von Betreuungsplätzen für Unter Dreijährige in der Kindertageseinrichtung der Ev. Kirchengemeinde Haan in der Kampstr. 70 - die Dringlichkeitsentscheidung wurde vom Rat in seiner Sitzung am 04.06.2013 genehmigt - wird bei Produktsachkonto 060110.531813 bei Aufwendungen für Transferleistungen ein zusätzlicher städtischer Zuschuss von bis zu 35.000 € gewährt.

Der Mehraufwand von bis zu 35.000 € wird in 2013 bei Produktsachkonto 060110.531813 überplanmäßig bereitgestellt.

Knut vom Bover
Bürgermeister

Jens Lemke
Stadtverordneter

Bernd Stracke
Stadtverordneter

Jörg Drew

Michael Ruppert
Stadtverordneter

Petra Lerch
Stadtverordneter

Jochen Sack

Robert Abel
Stadtverordneter

Michael Henchoz
Stadtverordneter

Begründung:

Die Ausbaumaßnahme in der Kindertageseinrichtung Kampstr. 70 (Sicherung von 5 vorhandenen und Schaffung von 10 zusätzlichen Betreuungsplätzen für unter Dreijährige) wurde mit Dringlichkeitsbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 22.05.2013 beschlossen. Die Dringlichkeit ergab sich aus der Frist zur Antragstellung von Fördermitteln. Der Rat genehmigte die Dringlichkeitsentscheidung in seiner Sitzung am 04.06.2013.

Der Gesamtaufwand der Maßnahme wurde zum Zeitpunkt der Haushaltsberatungen 2013 durch die Ev. Kirchengemeinde auf 196.354 € geschätzt (siehe Vorlage 51/110/2013). Mit Ratsbeschluss vom 04.06.2013 wurde die Maßnahme mit 156.354 € in 2013 und 40.000 € in 2014 etatisiert (siehe Vorlage 51/114/2013; Seite 3, Nr. 6 der aufgelisteten Maßnahmen).

Nach Vorliegen von Ausschreibungsergebnissen für verschiedene Gewerke sowie weitgehender Konkretisierung auch der Nebenkosten und Honorare durch die Ev. Kirchengemeinde wird der Gesamtaufwand mit nunmehr rd. 230.435 € dargestellt. Es entsteht ein Mehraufwand von rd. 35.000 €, der voraussichtlich in 2013 ausbezahlt wird. Sollten weitere Ausschreibungsergebnisse bzw. die bauliche Durchführung der Maßnahme zu einer weiteren Veränderung des Aufwands führen, wird die Verwaltung rechtzeitig auf die politischen Gremien zugehen.

Bei Produktsachkonto 060110.531813 stehen im Haushalt für 2013 für verschiedene U 3-Ausbaumaßnahmen insgesamt rd. 1,836 Mio. € zur Verfügung. Da der Mittelabfluss in 2013 für die verschiedenen Maßnahmen noch nicht überschaubar ist, erfolgt die überplanmäßige Bereitstellung des Mehraufwands für die Ausbaumaßnahme in der Kindertageseinrichtung in der Kampstr. 70 vorsorglich.

Die planerische und bauliche Aus- und Durchführung erfolgt durch die Ev. Kirchengemeinde als Träger der Kindertageseinrichtung. Derzeit befindet sich eine entsprechende Vereinbarung im letzten Abstimmungsprozess. Die zusätzliche Mittelbereitstellung ist Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung.

Die von der beauftragten Architektin vorgenommenen Kostenkalkulationen sowie bereits vorliegende Ausschreibungsergebnisse liegen der Verwaltung vor und werden als realistisch eingeschätzt, jedoch auch als „spitz“ gerechnet. Auftragsvergaben durch die Ev. Kirchengemeinde werden durch die örtliche Rechnungsprüfung begleitet entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Haan.

Nach Dringlichkeitsentscheidung durch den Haupt- und Finanzausschuss am 22.05.2013 konnte die Förderung der Ausbaumaßnahme beim Landesjugendamt fristgerecht (Fristablauf: 31.05.2013) angemeldet werden. Nach dem damaligen Stand war ein Einsatz der Fördermittel für eine andere Maßnahme nicht möglich.

Mit Bescheid des Landesjugendamtes vom 05.06.2013 wird die Ausbaumaßnahme mit 176.720 € gefördert. Von dieser Zuwendung entfallen 123.700 € auf das Jahr 2013 und 53.020 € auf das Jahr 2014. Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind die Mittel beim Land wie folgt abzurufen:

- 35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags,
- 35 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und
- 30 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung.

Das bedeutet, dass bis spätestens zum 31.12.2013 der Rohbau fertiggestellt sein muss und eine entsprechende Anzeige dem Landesjugendamt vorzulegen ist. Hierin begründet liegt die Notwendigkeit für die Dringlichkeitsentscheidung. Der Kirchengemeinde liegen durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüfte Auftragsvergaben vor, diese können erst erfolgen, wenn die Maßnahme „durchfinanziert“ ist. Zu einen stehen die zu beauftragenden Unternehmen noch bereit, zum anderen käme der nächste „Sitzungszug“ mit abschließender Entscheidung im Rat am 15.10.2013 für die Auftragsvergaben und der Baudurchführung mit dem genannten Termin für die Fertigstellung des Rohbaus zu spät.

Ein nicht schneller Baubeginn - erste Maßnahmen sind im August 2013 durchzuführen - gefährdet die Förderung durch das Land. Eine Gesamtabwicklung durch die Stadt im genannten zeitlichen Rahmen in 2013 (mindestens Fertigstellung des Rohbaus) ist nicht möglich.

In Vertretung



Dagmar Formella

1. Beigeordnete

